



Turnverein Rothrist

Statuten

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Generalversammlung
am 25. März 2009



Übersicht

In Rothrist bestehen folgende, dem STV angehörende Vereine:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Turnverein Rothrist | gegr. 1886 |
| 2. Männerturnverein Rothrist | gegr. 1925 |
| 3. Frauenturnverein Rothrist | gegr. 1936 |

Diese bilden selbstständige Vereine im Sinne des ZGB mit eigener Leitung, Verwaltung und Statuten. Sie bilden gesamthaft die im Schweizerischen Turnverband zusammengeschlossene Turnerschaft.

Die einzelnen Vereine organisieren nach den Richtlinien des STV ihren Betrieb. Zur Förderung der Turnsache unterstützen sie sich gegenseitig. Der Zusammenhang ist zu fördern. Die Vorstände treffen hierzu die geeigneten Schritte.

Die Jugendriege, gegr. 1934, wird nach den Leitsätzen des STV geführt und vom Turnverein betreut.

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverein Rothrist	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS



Statuten des Turnvereins Rothrist

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Rothrist ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist 4852 Rothrist.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied:

- des Zofinger Kreisturnverbandes
- des Aargauer Turnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischer Turnverbandes
- Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV zu versichern.

Der Verein unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

II. Zweck des Vereins

Art. 4 Zweck

Der Verein

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- Legt ein besonderes Gewicht auf die körperliche Förderung der Jugend und Entwicklung der sozialen Kompetenz.
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

III. Vereinsstruktur

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder

Art. 6 Untersektionen

Zur Erfüllung seines Zweckes kann der Verein Riegen und Abteilungen führen. Sofern diese eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des VS.

Art. 7 Aktivmitglieder

Die Aufnahme geschieht in offener Abstimmung durch die GV. Der Aufnahme soll in der Regel eine Probezeit von mindestens drei Monate vorangehen.



Art. 8 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Turnverein im Besonderen oder um das Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht hat.

Vorschläge sind dem VS schriftlich und begründet einzureichen.

Die Ernennung wird auf Vorschlag des VS durch die GV vorgenommen.

Art. 9 Passivmitglieder

Jedermann, der sich für die Sache des Turnwesens überhaupt oder um das Gedeihen des Vereins im speziellen interessiert, kann als Passivmitglied durch die GV aufgenommen werden.

Art. 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den VS; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Jahr.

Art. 11 Streichung

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 12 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 13 Übertritt

Übertrittsgesuche von Aktiv- zu Passivmitgliedern sind dem VS mitzuteilen.

IV. Pflichten und Rechte

Art. 14 Beachtung der Statuten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüsse nachzuleben und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 15 Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder haben an den Vereinsversammlungen Stimm-, sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Ämtern und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 16 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.

Art. 17 Befreiung von der Beitragspflicht

Die Ehrenmitglieder, die Mitglieder des VS und alle Leiter sind der Vereinsbeitragspflicht enthoben.

Art. 18 Vereinsleistung

Ausgetretene, gestrichene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf irgendwelche Leistungen des Vereins.

Art. 19 Fleissauszeichnung

Fleissige Turner werden laut besonderem Reglement ausgezeichnet. Abänderungen desselben obliegen der GV.



Art. 20 Finanzielle Beteiligung bei Wettkämpfen

Wettkämpfe auf dem Jahresprogramm werden durch den Verein finanziell unterstützt.

V. Organisation und Leitung

Art. 21 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Turnstand
- c) Der Vorstand
- d) Die Technische Kommission
- e) Die Revisoren

Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 23 Generalversammlung

Im 1. Quartal des Jahres findet die ordentliche GV statt. Diese behandelt vor allem folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Abnahme der Jahresberichte (Präsident/Riegenleiter)
- d) Abnahme der Jahresrechnungen (Verein/Turnplatzstiftung/sonstige Abrechnungen)
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung des Jahresprogramms
- h) Wahlen (Präsident/Techn. Leiter/übrige Vorstandsmitglieder/Riegenleiter/Vorturner/Stiftungsrat der Turnplatzstiftung/Rechnungsrevisoren/Fähnrich/allfällige weitere Wahlen)
- i) Ehrungen
- j) Genehmigung der Reglemente
- k) Statutenrevisionen
- l) Fusionen
- m) Vereinsauflösung
- n) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.

Art. 24 Zusammensetzung der GV

Die GV setzt sich zusammen aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Revisoren
- Delegierte

Art. 25 Teilnahme an der GV

Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder sowie turnende Ehrenmitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind an den Präsidenten zu richten.



Art. 26 Einberufung von Versammlungen

Die Versammlungen werden vom VS mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung bzw. per Email unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer GV, des VS oder auf Begehren 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zwecks an den VS gestellt wird.

Art. 27 Beschlussfassung

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Bei einfachen Abstimmungen geschieht die Beschlussfassung durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Bei Streichungs-, Ausschluss-, Wiedererwägungsbeschlüssen, Statuten- und Reglementsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit dem absoluten, im zweiten Wahlgang im relativen Mehr getroffen.

Alle Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom VS vorbereitet sein. Dieser hat seine Anträge zu Stellen. Anträge der Versammlung die mit den aufgestellten Traktanden nicht in Beziehung stehen, sind zur Begutachtung an den Vorstand zu weisen.

Art. 28 Anträge

Anträge können durch Aktiv- und Ehrenmitglieder dem VS mindestens einen Monat vor der GV schriftlich eingereicht werden. Über Eintreten auf später eingereichte Anträge (bis einen Tag vor der GV) entscheidet der VS. Über Eintreten auf einen am Tag der GV gestellten Antrag entscheidet die GV mit mindestens einer 2/3-Mehrheit.

Art. 29 Stimmrechtsentzug

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Art. 30 Turnstand

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen und deren Durchführung können dem TS zur Entscheidung vorgelegt werden. Der TS setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitglieder zusammen und findet vor oder nach einer Turnstunde statt.



Art. 31 Vorstand

Der VS setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Techn. Leiter
- d) Aktuar
- e) Kassier
- f) Anlässe/Spez. Aufgaben
- g) Medien/Kommunikation

Art. 32 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des VS wieder wählbar sind.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Art. 33 Zeichnungsberechtigung

Der VS vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident zeichnet mit einem zweiten Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich.

Art. 34 Aufgaben des Vorstandes

Der VS hat im Besonderen folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglemente und Funktionsbeschreibungen.
- Einberufung und Leitung der Versammlungen und die Bekanntgabe ihrer Geschäftsordnung.
- Vorberatung und Vorlage aller durch den Verein und die Versammlungen zu erledigenden Geschäfte und die Vollziehung der Beschlüsse
- Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, die jedoch der Genehmigung durch die GV bedürfen.
- Verwaltung allfälliger Fonds

Dringende, in die Kompetenz der Versammlungen fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind der nächsten Versammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 35 Beschlussfassung des Vorstandes

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Schriftlich (per Email) kann der VS ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an der Sitzung zu verlangen.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Art. 36 Funktionsbeschreibungen und Pflichtenhefte

Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind durch Funktionsbeschreibungen und diejenigen der Kommissionen und Riegen durch Pflichtenhefte verbindlich geregelt.



Art. 37 Technische Kommission

Die TK setzt sich zusammen aus:

- Techn. Leiter
- Riegenleiter
- Hauptleiter Jugendriege
- Techn. Administration

Sie ist für die technischen Fragen zuständig und stellt ein Arbeitsprogramm auf.

Art. 38 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Rechnungen des Vereins und allfälliger Spezialfonds und erstatten Bericht zuhanden der GV.

Dieses Gremium setzt sich zusammen aus je einem Aktiv-, Ehren- und Passivmitglied. Sie werden alternierend an der GV gewählt. Die Amtsdauer beträgt somit drei Jahre.

Art 39 Fähnrich und Hornträger

Der Fahnenträger wird an der GV für jeweils ein Jahr gewählt. Er trägt die Vereinsfahne am Turnfest, an Beerdigungen von Aktiv- und Ehrenmitgliedern und bei Delegationen und sonstigen Anlässen, die vom Vorstand bestimmt werden. Er ist verpflichtet, die Fahne mit grösster Sorgfalt gemäss den entsprechenden Weisungen des Fahnenlieferanten zu behandeln.

Die zwei jüngsten Aktivmitglieder werden automatisch zu Hornträger. Sie begleiten den Verein ans Kantonal- und Eidgenössische Turnfest. Die Hornträger haben die Anweisungen des Fähnrichs zu befolgen.

VI. Finanzen

Art. 40 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 41 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch einen GV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 500.--.

Art. 42 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Entschädigung gemäss speziellem Reglement
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben



Art. 43 Vorstandskredit

Für allfällige Ausgaben, die nicht im Budget enthalten sind, hat der VS einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.- zur Verfügung.

Art. 44 Geldanlagen

Das Vermögen ist sicher und zinsbringend anzulegen.

Art. 45 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen (ausgenommen bei strafbaren Handlungen).

Art. 46 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV ist für alle Turnenden obligatorisch. Die turnenden Mitglieder anerkennen deren Statuten und Reglement.

VII. Archiv

Art. 47 Archivierung

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VIII: Revisionsbestimmungen

Art. 48 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden.

Art. 49 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 50 Übergeordnete Gesetze

Im Falle Stillschweigens der Statuten oder wo das Gesetz es besonders vermerkt, kommen die Bestimmungen des aktuellen Schweizerischen Zivilgesetzbuch über die Vereine (Art. 60 bis 79) zur Anwendung.



IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei einer Auflösung ist dessen Vermögen dem Aargauer Turnverband zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein Turnverein mit gleichem Namen und Zwecke bildet.

Art. 52 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 25. März 2009 angenommen worden und durch den Vorstand des Zofinger Kreisturnverbandes genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 13. November 1981.

Rothrist, 25. Juni 2009

Turnverein Rothrist

Christoph Hänni
Präsident

Anita Rentsch
Aktuar

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zofinger Kreisturnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 09. August 2010 genehmigt.

Zofinger Kreisturnverband

Zofinger Kreisturnverband
Der Präsident
Christoph Röcker

Zofinger Kreisturnverband
Der Vizepräsident
Oliver Zimmerli